



Teilzeitstudium – Antrag auf

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Matrikel-Nummer _____

Abschluss/ Studiengang⁽¹⁾ _____

(A/B) Hiermit beantrage ich die Aufnahme/ Fortsetzung des Teilzeitstudiums für die folgenden beiden Semester

_____ / _____.

Bestätigung des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät (nur Studierende Medizin/ Zahnmedizin)

Es wird bestätigt, dass mit dem/ der o.g. Antragsteller*in eine individuelle Studienplanung durchgeführt wurde.

Datum _____

Unterschrift _____

Stempel _____

Bei Fortsetzungsanträgen – Bestätigung des zuständigen Prüfungsamts

Es wird bestätigt, dass die im bisherigen Teilzeitstudium erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen den Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 3 Immatrikulationsordnung entsprachen.

Datum _____

Unterschrift _____

Stempel _____

Ich versichere, dass ich in den beiden beantragten Teilzeitsemestern insgesamt höchstens die Hälfte der im Vollzeitstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte/ Leistungsnachweise erwerben werde. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Immatrikulation im Teilzeitstudium rückwirkend aufgehoben wird. Die beigefügten Informationen zum Teilzeitstudium habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum _____

Unterschrift _____

(C) Hiermit beantrage ich die Rückkehr in das Vollzeitstudium zum folgenden Semester _____

- vorzeitig nach einem bewilligten Semester im Teilzeitstudium.
- regulär nach Ablauf von zwei bewilligten Teilzeitsemestern.
- Nach Teilzeitstudium wegen Erwerbstätigkeit:** Den Nachweis der studentischen Krankenversicherung (Versicherungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse) bzw. den Nachweis der Befreiung von der Versicherungspflicht füge ich bei.

Mir ist bekannt, dass bei vorzeitigem Abbruch des Teilzeitstudiums nach einem Semester dieses als ein Fach- und als ein Hochschulsemester zählt und ggf. Studiengebühren für das Semester im Teilzeitstudium hälftig nachzuzahlen sind. Die Informationen auf der nachfolgenden Seite habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum _____

Unterschrift _____

⁽¹⁾ Bei paralleler Einschreibung in mehrere Studiengänge ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 9 Lehrangebote, Regelstudienzeiten

(2) Die Hochschulen sollen Studiengänge so einrichten und organisieren, dass ein Studium auch in Teilzeitform möglich ist. Die Hochschulen sollen darüber hinaus eine Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender zulassen. Die Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender soll semesterweise oder für jeweils ein Studienjahr ermöglicht werden.

Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

§ 10 Teilzeitstudium

(1) Studierende werden auf Antrag für ein Teilzeitstudium immatrikuliert. In weiterbildenden oder als solchen eingerichteten Teilzeit-Studiengängen ist ein Teilzeitstudium nach dieser Vorschrift ausgeschlossen. Ebenso ist ein Parallelstudium mehrerer Studiengänge in Teilzeit nicht möglich.

(2) Der Antrag ist beim Immatrikulationsamt für den vollständigen Studiengang, d.h. bei einem Kombinationsstudiengang für beide Bachelor- oder Masterstudienprogramme und beim Studium im Lehramt für das Grundlagenstudium und alle belegten Unterrichtsfächer, für zwei aufeinanderfolgende Semester bei der Immatrikulation bis zum 30.09. oder 31.03. bzw. bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen. Wiederholte Anträge sind zulässig. Wiederholte Anträge sind zulässig; wiederholten Anträgen ist eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsamtes darüber beizufügen, dass das vorangegangene Teilzeitstudium ordnungsgemäß im Sinne von Absatz 3 Satz 1 erfolgt ist. Die rückwirkende Beantragung eines Teilzeitstudiums ist nicht möglich.

(3) Im Teilzeitstudium darf in den beiden bewilligten Teilzeitsemestern insgesamt höchstens die Hälfte der im Vollzeitstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehenen Leistungspunkte oder Leistungsnachweise (Modulleistungen, Studienleistungen) erworben werden. Die Aufstellung eines individuellen Studienplans für den Zeitraum des geplanten Teilzeitstudiums sowie das Aufsuchen der jeweils zuständigen Fachstudienberatung vor der Antragstellung wird allen Studierenden daher dringend empfohlen. Die Immatrikulation im Teilzeitstudium wird rückwirkend aufgehoben, wenn die Studentin bzw. der Student versucht hat, Leistungspunkte oder Leistungsnachweise zu erwerben, die über den in Satz 1 genannten Umfang hinausgehen. Durch Wiederholungsversuche erworbene Leistungspunkte bleiben dabei unberücksichtigt. Studierende im Teilzeitstudium haben keinen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines gesonderten Lehr-, Studien- oder Prüfungsangebotes. Die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Bearbeitungszeiten für Studien- und Prüfungsleistungen bleiben vom Teilzeitstudium unberührt und verlängern sich nicht.

(4) Zwei Semester im Teilzeitstudium werden als ein Fachsemester und als zwei Hochschulsemerester gezählt. Bei vorzeitigem Abbruch des Teilzeitstudiums nach einem Semester zählt dieses als ein Fach- und als ein Hochschulsemerester. Der Semesterbeitrag ist für jedes im Teilzeitstudium absolvierte Hochschulsemerester in voller Höhe zu entrichten. Studiengebühren sind für jedes genehmigte Teilzeitsemester hälftig zu zahlen. Zwei an der Universität im Teilzeitstudium absolvierte Semester werden hinsichtlich des Entstehens der Gebührenpflicht gemäß § 112 HSG LSA jeweils als ein Hochschulsemerester berücksichtigt.

Ergänzende Hinweise:

- Urlaubssemester und Teilzeitsemester sind nicht mit einander vereinbar.
- Ein Teilzeitstudium ist nicht BAföG-förderfähig. Ein Teilzeitstudium kann aber darüber hinaus auch erhebliche Auswirkungen auf Leistungen außeruniversitärer Stellen haben, die Sie in Anspruch nehmen, wie z. B. Kindergeld, Krankenversicherung, Wohnberechtigungen, Steuerangelegenheiten, Aufenthaltserlaubnis usw. Klären Sie bitte die Auswirkungen eines Teilzeitstudiums auf die angegebenen Leistungen vorab mit der jeweils zuständigen Stelle. Bei Erwerbstätigkeit sollten Sie vorab auch Ihren Arbeitgeber informieren.
- Sie sind verpflichtet, dem Immatrikulationsamt den Abbruch/ das Ende des Teilzeitstudium mitzuteilen. Nutzen Sie dafür erneut dieses Antragsformular.

Postanschrift: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Abteilung 1 - Immatrikulationsamt, 06099 Halle (Saale)
Sitz: Universitätsplatz 11 (Löwengebäude), 06108 Halle (Saale)
Telefon: Immatrikulationsamt – siehe unter www.uni-halle.de/imma-kontakt
E-Mail: Studierenden-Service-Center ssc@uni-halle.de